

## Satzung des Landkreises Passau vom 25.10.2021

### über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) sowie § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erlässt der Landkreis Passau gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (ABl. L 315 vom 03.12.2007, S. 1) folgende Satzung:

1. Im Landkreis Passau werden für bestimmte Fahrausweisarten des VDW-Tarifes der Gesellschaft „Verbund Tarif DonauWald“ (nachfolgend „VDW-Gesellschaft“ genannt) und des VLP-Tarifes der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau (nachfolgend „VLP“ genannt) folgende Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt:

	Gattung	Tarifpreis	Höchsttarif	Ausgleich
1.1	Landkreis-NetzTicket (Lkr. Passau)	230 €	60 €	170 €
1.2	UMWELT-Jahreskarte Schüler	VDW/VLP Fahrpreistafel Schülermonatskarte x 12/10	VDW/VLP Fahrpreistafel Schülermonatskarte x 12/7	Lkr. Passau übernimmt 3 Monate Entfernungsabhängig*
1.3	UMWELT-Jahreskarte	VDW/VLP Fahrpreistafel Vario 31 Tage x 12/10	VDW/VLP Fahrpreistafel Vario 31 Tage x 12/6	Lkr. Passau übernimmt 4 Monate Entfernungsabhängig*
1.4	Fahrradbeförderung	5 €	kostenlos	5 €

\*Bedingung für die Ausgleichsgewährung ist, dass der Fahrgast seinen Erstwohnsitz im Landkreis Deggendorf, Freyung-Grafenau, Passau oder Regen hat, und die Einstiegshaltestelle im Landkreis Passau liegt.

Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst

- a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des rabattierten VDW- und VLP-Tarifs der VDW-Gesellschaft/VLP gemäß vorstehender



Tabelle. Die Tarifwerke für den VDW- und den VLP-Tarif sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt der VDW-Gesellschaft/VLP abrufbar ([www.vdw-mobil.de](http://www.vdw-mobil.de)),

- b) die Zusammenarbeit mit der VDW-Gesellschaft/VLP (eine Mitgliedschaft ist erwünscht, aber nicht zwingend),
- c) den Verkauf der rabattierten Fahrausweise zum festgelegten Höchsttarif und
- d) die aktive Unterstützung von Marketingmaßnahmen des Landkreises Passau zur Steigerung der ÖPNV-Nutzung, soweit dies für die Unternehmen kostenneutral möglich ist, sowie die Unterrichtung des Landkreises Passau über eigene Maßnahmen.

Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das von folgenden Linien erschlossene geografische Gebiet des Landkreises Passau:

**1. 5 Linien**

7569	Rotthalmünster - Pocking
6212	Bad Füssing - Pocking
6103	Passau - Kellberg - Hauzenberg
7583	Wingersdorf - Untergriesbach
7584	Oberholz - Untergriesbach

**2. 2 Linien**

7567	Griesbach - Rotthalmünster
7568	Griesbach - Pocking

**3. 2 Linien**

6109	Haidenburg - Vilshofen
6120	Passau - Vilshofen - Tittling

**4. 13 Linien**

7570	St. Salvator - Griesbach
7571	Dorfbach - Griesbach
7572	Rotthalmünster - Griesbach
7573	Köflarn - Rotthalmünster
7574	Ortenburg - Fürstenzell
7575	Griesbach - Ortenburg
7576	Fürstenzell - Griesbach
7577	Pocking - Neuhaus



7578	Fürstenzell - Neuhaus
7579	Neuhaus - Neukirchen - Fürstenzell
7580	Pocking - Fürstenzell
7581	Pocking - Griesbach

## 5. 26 Rufbus-Linien

8170	Hauzenberg - Wegscheid - Breitenberg
8102	Hauzenberg - Untergriesbach - Gottsdorf
8583	Salzweg - Thyrnau - Erlau - Untergriesbach
8136	Hutthurm - Büchlberg - Hauzenberg - Sonnen
8110	Hutthurm - Ruderting - Tiefenbach - Kirchberg
8138	Eging - Fürstenstein - Tittling - Witzmannsberg - Hutthurm
8129	Eging - Aicha - Neukirchen v. Wald - Tittling
8520	Eging - Aicha - Windorf - Vilshofen
8147	Hofkirchen - Garham - Vilshofen
8111	Aldersbach - Vilshofen
8175	Aidenbach - Beutelsbach - Vilshofen
8173	Fürstenzell - Ortenburg - Vilshofen
8578	Neuhaus - Neuburg - Fürstenzell
8568	Haarbach - Bad Griesbach - Pocking
8576	Bad Griesbach - Fürstenzell
8580	Fürstenzell - Ruhstorf - Pocking
8585	Malching - Kößlarn - Rotthalmünster - Pocking
8185	Bad Griesbach - Bad Füssing
8167	Windorf - Passau
8501	Passau - Untergriesbach - Wegscheid
8106	Passau - Pocking - Bad Füssing
8125	Passau - Fürstenzell - Bad Griesbach
8148	Passau - Vilshofen
8124	Passau - Tittling
8122	Passau - Salzweg - Hutthurm - Büchlberg
8599	Passau - Hauzenberg - Breitenberg

## 6. 55 Linien

4161	Kneisting – Garham – (Schöllnach)
6101	Passau - Oberzell - Breitenberg



6102      Passau - Untergriesbach - Hauzenberg  
6103      Passau - Kellberg - Hauzenberg  
6105      Passau - Altötting  
6106      Passau - Schärding/Hartkirchen  
6107      Passau - Kößlarn  
6108      Vilshofen - Dorfbach  
6110      Passau - Fürsteneck  
6111      Vilshofen - Beutelsbach  
6113      Tittling - Passau  
6120      Passau - Vilshofen - Tittling  
6121      Passau - Tittling - (Bayer. Eisenstein)  
6124      Passau - Tittling - (Riedlhütte)  
6125      Passau - Griesbach  
6129      Eging - Passau  
6130      Passau - Guttenhofen  
6131      Hauzenberg - Passau  
6132      Ortenburg - Neustift  
6133      Pocking - Vilshofen  
6134      Passau - Hutthurm - (Waldkirchen)  
6135      Hutthurm/Kalteneck - Passau  
6136      Hutthurm - Hauzenberg  
6137      Auretzdorf - Kalteneck  
6138      Eging - Kalteneck/Hutthurm  
6141      Fürstenstein - (Niederalteich)  
6142      Eging – (Deggendorf)  
6147      Passau - Vilshofen - (Deggendorf)  
6148      Passau - (Plattling)  
6155      Eging – (Niederalteich – Deggendorf)  
6164      Leoprechting - Kalteneck  
6165      Langenbruck - (Osterhofen)  
6166      Vilshofen - (Osterhofen)  
6167      Punzing - Aicha  
6170      Sonnen - Untergriesbach - Hauzenberg  
6171      Kappelgarten - Untergriesbach  
6172      Sonnen - Wegscheid  
6173      Ortenburg - Passau



6174	Haunreut - Ortenburg
6175	Söldenau - Vilshofen
6176	Aicha v. Wald - Arbing
6181	Passau - Tiefenbach
6185	Pocking - Rotthalmünster
6212	Rotthalmünster - Pocking
6226	Passau - Büchlberg - (Waldkirchen)
6228	Pocking - Kößlarn
6324	Passau - Kalteneck - (Waldkirchen)
6380	Passau - Büchlberg
7583	Wingersdorf - Untergriesbach (Kooperation Eichberger)
7584	Oberholz - Untergriesbach (Kooperation Eichberger)
7600	Galla - Vilshofen
7635	(Osterhofen/Altenmarkt – Arbing – Künzing) – Vilshofen
7639	(Eichendorf – Göttersdorf – Künzing) - Vilshofen
7710	Passau – Tittling – (Zelezná Ruda (CZ))
9890	Nachtexpress

**8. 1 Linie**

7599 Breitenberg - Hauzenberg - Passau

**9. Schienenstrecke der Südostbayernbahn (SOB)\***

946 Passau - Bayerbach

**10. Schienenstrecke der DB Regio Oberbayern AG (DIX)\***

931 Passau – Vilshofen

**11. 3 Linien**

509 Hauzenberg - Waldkirchen

504/501 Sonnen - Waldkirchen

510B Breitenberg - Waldkirchen

**12. 1 Linie**

100 Passau - Waldkirchen

**13. 1 Linie**

201 Tittling - Grafenau

\*Kein Mitglied der VDW, aber der fortbestehenden VLP



Im vorstehend umschriebenen Gebiet neu eingerichtete Linien unterliegen ebenfalls der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. Linien, welche in das Gebiet benachbarter zuständiger Behörden führen, unterliegen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nur, soweit auf ihnen der VDW/VLP-Tarif gemäß vorstehender Tabelle zur Anwendung gelangt und wenn die benachbarte zuständige Behörde ihr Einvernehmen zur Anwendung dieser Satzung in ihrem Zuständigkeitsgebiet erteilt hat. Soweit mit den benachbarten zuständigen Behörden außerhalb des VDW/VLP-Gebiets tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen sind, sind diese als Übergangstarif ebenfalls Bestandteil des VDW/VLP-Tarifs.

2. Unternehmen, welche auf ihren Verkehren gemäß Ziff. 1 Buchst. a) dieser Satzung den rabattierten VDW/VLP-Tarif verkaufen, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:

a) Die Unternehmen erhalten je nachweislich verkauften Fahrausweis gemäß Ziff. 1 dieser Satzung die Differenz zwischen dem Tarifpreis und dem Höchsttarif ("Ausgleich" gemäß Ziff. 1 dieser Satzung); diese Differenz enthält 7% Umsatzsteuer. Reduzierungen der Tarifpreise gemäß Ziff. 1 dieser Satzung reduzieren in absoluter Höhe den Ausgleich. Erhöhungen der Tarifpreise führen nicht zu einer Erhöhung des Ausgleichs.

b) Die Unternehmen erhalten auf die Ausgleichsleistungen gemäß Ziff. 2 Buchst. a) dieser Satzung rückwirkend eine monatliche Spitzabrechnung anhand einer vorgelegten Auflistung der verkauften Fahrausweise gemäß Ziff. 1 dieser Satzung; die Summe aller monatlichen Zahlungen ist wie folgt begrenzt:

1.1 Für ausgegebene Landkreis-NetzTickets (Landkreis Passau) zahlt der Landkreis max. 2.400.000 € p.a

1.2-1.3 Für ausgegebene UMWELT-Jahreskarten (Landkreis Passau) zahlt der Landkreis max. 600.000 € p.a

1.4 Für ausgegebene Fahrradkarten zahlt der Landkreis max. 5.000 € p.a

Reicht das Ausgleichsvolumen nicht für die Abgeltung sämtlicher Ansprüche der Unternehmen je Fahrausweisart aus, werden die Ausgleichsansprüche der einzelnen Unternehmen quotale gekürzt. Die Ausgleichsleistungen werden unter der Bedingung gewährt, dass die die rabattierten Fahrausweise ausgebenden Unternehmen mindestens ihre bei Inkrafttreten dieser Satzung



vorhandenen Verkehrsleistungsangebote aufrechterhalten.

3. Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen. Die Durchführungsvorschriften der VDW-Gesellschaft/VLP für die Aufteilung der Einnahmen bedürfen der Zustimmung des Landkreises Passau.
4. Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Kürzung der bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der in Ziff. 8 dieser Satzung festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.
5. Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach Ziff. 2 dieser Satzung erhalten und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit vom Landkreis Passau bezuschussten Fahrausweisen des VDW/-VLP-Tarifs nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen. Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst.
6. Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation
  - a) Der Landkreis Passau prüft alle drei Jahre und bei begründetem Anlass jährlich, ob die Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung erhalten, die Regeln der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen des antragstellenden Verkehrsunternehmens überschritten werden. Die Unternehmen legen dem Landkreis Passau hierzu ein Testat ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, welcher bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und die Ziff. 8 dieser Satzung eingehalten wurden.

Mit dem Testat verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst. Wenn eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils 3 Jahren miteinander verrechnet werden. Der angemessene Gewinn ist auf 7 % begrenzt und nicht nachzuweisen, wenn der



Betreiber z.B. anhand des Durchschnittsalters seines Fuhrparks nachweisen kann, dass er wiederkehrend in einem für den Aufgabenträger angemessenen Umfang in seinen Fuhrpark reinvestiert. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einem Gewinn von 3% vom Umsatz entspricht.

b) Soweit Abschlagszahlungen an das antragstellende Verkehrsunternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch die zuständige Behörde zurückzufordern. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags bei dem zuständigen Landesamt für Finanzen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch die zuständige Behörde.

7. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Ziff. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

8. Als Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personalverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gem. Ziff. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichten sich die Unternehmen, bei der Betriebsleistungserbringung mindestens die bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019 vorhandene Qualität aufrechtzuerhalten, und insbesondere die bestehende Praxis bei der Fahrzeugbeschaffung fortzuführen. Die Unternehmen legen alle drei Jahre einen Nachweis über die Höhe und die Änderung der Abschreibungsbeträge auf die von ihm eingesetzten Omnibusse sowie über das Durchschnittsalter und dessen Veränderung der eingesetzten Omnibusse vor, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre.

9. Einsichtnahme- und Prüfungsrecht des Landkreises

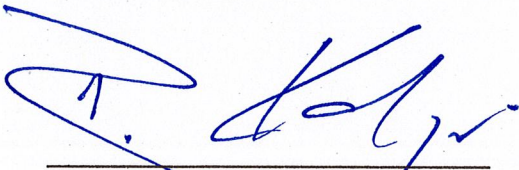
Die Verkehrsunternehmen gewähren der Prüfungsstelle des Landkreises Passau ein uneingeschränktes Einsichtnahme- und Prüfungsrecht in Bezug auf Kosten und Erträge der Verkehre, die Gegenstand dieser Satzung sind. Das Einsichtnahme- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Bewilligung zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen



sind mindestens für diese Zeitdauer vorzuhalten.

10. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Internet-Auftritt des Landkreises Passau und ab Verfügbarkeit eines Veröffentlichungsportals des Bundes oder des Freistaats Bayern in diesem.
11. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis Passau unter Berücksichtigung der Interessen der ausgleichsberechtigten Unternehmen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
12. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2021 in Kraft.

Passau, 25.10.2021



---

Raimund Kneidinger, Landrat